

Zuweisung der Lehrtöchter im Beruf Verkaufsberaterin (Textilhandarbeiten) für den beruflichen Unterricht im 3. Lehrjahr an die Berufs- und Frauenfachschule St. Gallen

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung
gestützt auf § 22 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die
Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1987/88 werden die Verkaufsberaterinnen (Textilhandarbeiten) für den beruflichen Unterricht im 3. Lehrjahr der Berufs- und Frauenfachschule St. Gallen zugewiesen.
2. Im 1. und 2. Lehrjahr besuchen die Verkaufsberaterinnen (Textilhandarbeiten) den beruflichen Unterricht in einer Verkäufer/-innen Klasse (Branche Textilwaren) im Schulkreis, in dem der Lehrbetrieb seinen Sitz hat.

¹⁾ BGS 416.112.